

# LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN

## Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

### Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock  
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780  
[www.lottomv.de](http://www.lottomv.de)

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.10.2019

Lotterie

**GLÜCKSRAKETE 2019** (nachfolgend GLÜCKSRAKETE)

**Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!**

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).

BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

### Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens im Bereich der Lotterien und Sportwetten sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie GLÜCKSRAKETE mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und –ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und –ausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Organisation**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die Lotterie GLÜCKSRAKETE unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterie GLÜCKSRAKETE gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.4 Der Vertrieb der Lose der Lotterie GLÜCKSRAKETE erfolgt durch die Annahmestellen.

### **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- 2.1 Für die Teilnahme an der GLÜCKSRAKETE, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV maßgebend.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

- 2.2 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der

Bekanntgabe vor.

- 2.3 Die Vorschriften der Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Losen und sonstigen werblichen Aussagen vor.

### **3. Datenschutz**

- 3.1 Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 3.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Lotto und Toto MV erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 3.4 Lotto und Toto MV erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über € 500,- oder Sachgewinnen folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse (ggf. Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 3.5 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spieldaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
- 3.6 Der Spielteilnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch Lotto und Toto MV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden und kann jederzeit Auskunft über seine bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten verlangen.  
Es gilt die Datenschutzerklärung von Lotto und Toto MV. Diese kann in der Annahmestelle oder unter [www.lottomv.de/datenschutz](http://www.lottomv.de/datenschutz) eingesehen werden.

## **II. SPIELVERTRAG**

### **4. Spielteilnahme**

- 4.1 Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die Annahmestellen von Lotto und Toto MV.
- 4.2 Die Teilnahme an der GLÜCKSRAKETE erfolgt durch Kauf eines Loses dieser Lotterie.
- 4.3 Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender

Anspruch besteht nicht.

- 4.4 Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich unzulässig.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

- 4.5 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.

## **5. Losserie**

- 5.1 Für die Losserie werden 17 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine Serienblockbezeichnung erhalten und ein Feld mit der Bezeichnung „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn!“ sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann. Auf der Rückseite ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt.

- 5.2 Der Losabschnitt der Endziffernlotterie mit der 7-stelligen Losnummer ist durch Perforation mit dem Rubbellosabschnitt (Sofortlotterie) verbunden.

- 5.3 Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.

## **6. Spieleinsatz**

Der Lospreis beträgt 5 EURO. Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

## **7. Abschluss des Spielvertrages**

- 7.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.

- 7.2 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der GLÜCKSRAKETE erhalten hat.

- 7.3 Lotto und Toto MV ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der GLÜCKSRAKETE auszuschließen.

- 7.4 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht und / oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (s. Nummer 4.4 und 4.5) verstoßen wurde.

- 7.5 Der Rücktritt vom Vertrag durch Lotto und Toto MV ist dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der er sein Vertragsangebot abgegeben hat, oder, soweit

möglich, postalisch bekannt zu geben. Der Lospreis wird auf Antrag und gegen Rückgabe des Loses erstattet.

7.6 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

7.7 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **8. Umfang und Ausschluss der Haftung**

8.1 Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden ausgeschlossen, die von Lotto und Toto MV fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der GLÜCKSRAKETE beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB).

8.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

8.3 Die vorstehenden zwei Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

8.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).

8.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.6 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 8.1 bis 8.5 zur Haftung gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.

8.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare

Handlungen dritter Personen entstanden sind.

- 8.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 8.10 In den Fällen, in denen die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach den Nummern 8.7 bis 8.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- 8.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von Lotto und Toto MV sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Lotterie GLÜCKSRAKETE beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 8.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 8.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 8.14 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 8.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

## **IV. GEWINNERMITTLUNG**

### **9. Gewinnentscheid**

- 9.1 Das Los der GLÜCKSRAKETE gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen durch eine Gewinnchance bei der Sofortlotterie und zum anderen durch die Gewinnchance bei der Endziffernlotterie.
- 9.2 Die GLÜCKSRAKETE besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
- 9.3 Endziffernlotterie

Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie erfolgt öffentlich und findet unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt Lotto und Toto MV.

Es gibt 6 Gewinngruppen; für die Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 2 wird eine 5-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 3 wird eine 4-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 4 eine 3-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 5 eine 2-stellige Gewinnzahl und

für die Gewinngruppe 6 eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen.

Hierfür werden ein Ziehungsgerät sowie einmal 17 gleichartige Kugeln, welche die Zahlen 10 bis 26 tragen und fünfmal 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt Lotto und Toto MV einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 17 Kugeln bzw. alle 5 x 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe 1 alle 17 Kugeln bereit liegen.

Der Ziehungsleiter trifft alle für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauszahlung gemäß Abschnitt VI.

Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummern in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen.

Die Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden durch Aushang in den Annahmestellen und im Internet unter [www.gluecksrakete.de](http://www.gluecksrakete.de) und unter [www.lottomv.de](http://www.lottomv.de) bekannt gegeben.

#### 9.4 Sofortlotterie

Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

## V. GEWINNE

### 10. Spielkapital

- 10.1 Das Spielkapital der Serie beträgt 8,5 Millionen EURO, eingeteilt in 17 Serienblöcken zu je 500.000 EURO. Davon werden 50 % nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet.
- 10.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

### 11. Gewinnplan

1.700.000 Lose = 8.500.000 EURO Spieleinsatz  
50 % Gewinnausschüttung = 4.250.000,00 EURO

Rund 50,04 %, der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Gewinn	Gewinnsumme	Gewinn- gruppe	Gewinn- wahrscheinlichkeit
1 x	250.000 €	250.000 €	1	1 : 1.700.000
17 x	Audi Q2*	516.800 €	2	1 : 100.000
170 x	1.000 €	170.000 €	3	1 : 10.000
1.700 x	100 €	170.000 €	4	1 : 1.000
17.000 x	10 €	170.000 €	5	1 : 100
170.000 x	5 €	850.000 €	6	1 : 10

---

2.126.800 €

=====

\* korrespondierender Gewinnbetrag 30.400,00 Euro

Rund 49,96 %, des zur Gewinnausschüttung anstehenden Betrages werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Gewinn	Gewinnsumme	Gewinn- wahrscheinlichkeit
1 x	20.000 €	20.000 €	1 : 1.700.000
346 x	50 €	17.300 €	1 : 4.914*
13.600 x	20 €	272.000 €	1 : 125
70.040 x	10 €	700.400 €	1 : 25*
222.700 x	5 €	1.113.500 €	1 : 8*

---

2.123.200 €

=====

\* Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen gerundet



## **VI. GEWINNAUSZAHLUNG**

### **12. Allgemeines**

- 12.1 Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in der Annahmestelle oder bei Lotto und Toto MV geltend zu machen.
- 12.2 Ein Gewinn wird nur gegen Vorlage des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- 12.3 Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 12.4 War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 12.5 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, wenn das Feld „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist, die Losnummer beschädigt ist, oder die freigerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn der Barcode beschädigt ist.
- 12.6 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsbeziehung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 12.7 Lotto und Toto MV ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein Lotto und Toto MV mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
- 12.8 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

### **13. Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie**

- 13.1 Der Gewinn wird durch die Vorlage des an der Perforation abgetrennten gültigen Losabschnittes mit der 7-stelligen Losnummer bei einer Annahmestelle oder bei Lotto und Toto MV geltend gemacht.
- 13.2 Die Auslieferung der Pkw erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einem von Lotto und Toto MV zu benennenden Ort.

13.3 Anstelle des Pkw ist die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie von je 30.400,00 EURO möglich.

13.4 Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30.06.2020 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

#### **14. Auszahlung der Geldgewinne der Sofortlotterie**

14.1 Lotto und Toto MV ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn gegen Rückgabe des Gewinnloses auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Validierungsnummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.

14.2 Der Gewinn wird durch die Vorlage des an der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei einer Annahmestelle oder dem Lotto und Toto MV geltend gemacht.

#### **15. Weitere Regelungen zur Gewinnauszahlung**

15.1 Gewinne bis einschließlich 500,- EURO werden von jeder Annahmestelle von Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.

Sind zu einem Gewinnlos mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.

15.2 Gewinne über 500,- EURO und Sachgewinne werden von der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, nach Rückgabe des Gewinnloses, über eine Annahmestelle von Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern oder nach Einsendung des Gewinnloses an Lotto und Toto MV zugestellt bzw. übergeben. Die Annahmestelle bestätigt die Rückgabe des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

Die Zustellung/Auszahlung bzw. Übergabe der Gewinne durch Lotto und Toto MV oder die Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Besitzer des Gewinnloses.

15.3 Gewinne auf Lose anderer Gesellschaften werden nicht in den Annahmestellen von Lotto und Toto MV ausgezahlt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **16. Verkaufsschluss, nicht abgeholte Gewinne**

16.1 Der Verkaufsschluss der Losserie ist spätestens am 06. Januar 2020, 12.00 Uhr.

16.2 Nicht abgeholte Gewinne werden dem Ausgleichsfonds von Lotto und Toto MV zugeführt.

### **17. Verjährung von Ansprüchen**

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **18. Gleichstellungsbestimmung**

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche, die weibliche und die diverse Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

### **19. Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01. Oktober 2019 in Kraft.

